

RS Vwgh 2022/4/8 Ro 2022/03/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2022

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003

TKG 2003 §12a Abs2

TKG 2003 §9 Abs2

Rechtssatz

Wie insbesondere § 9 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 TKG 2003 deutlich machen, soll die behördliche Anordnung der Mitbenutzung die mangels Einigung der Parteien nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzen. Das TKG 2003 geht also vom Primat der privatautonomen Gestaltung aus (vgl. etwa VwGH 18.3.2004, 2002/03/0247), der Regulierungsbehörde kommt eine Zuständigkeit zur Regelung also nur insoweit zu, als keine - zu ersetzende - Vereinbarung besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022030016.J01

Im RIS seit

17.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at